

3.3. Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren

Jede Anklageerhebung (Ausnahmen: Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, §271 StPO; die Anklageerhebung im beschleunigten Verfahren, §259 StPO) führt zum Eröffnungsverfahren, in dem das Gericht durch seine Entscheidung entweder das Verfahren beendet oder ihm Fortgang gibt. Entsprechend den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit im Eröffnungsverfahren trifft das Gericht eine der folgenden Entscheidungen durch Beschluß :

- vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 189 Abs. 1 StPO),
- endgültige Einstellung des Verfahrens (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1 oder Ziff. 2 oder Ziff. 3 StPO),
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts (§ 190 Abs. 1 Ziff. 1 StPO),
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt, weil weitere Ermittlungen erforderlich sind (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO),
- Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 191 StPO),
- Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 192 StPO),
- Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 193 StPO).

Zusammenfassung

1. Das Eröffnungsverfahren ist das auf die Anklageerhebung unmittelbar folgende Verfahrensstadium, in dem das Gericht nach eingehender und vollständiger Überprüfung des gesamten Ermittlungsverfahrens (neben anderen Fragen) über die Hauptfrage in diesem Verfahrensstadium zu entscheiden hat, ob sich der Beschuldigte vor einem staatlichen Gericht verantworten muß.
2. Gegenstand der Prüfung ist das der Anklage zugrunde gelegte Verhalten des Beschuldigten. Das Gericht muß über alle von der Anklage erfaßten Handlungen des Beschuldigten entscheiden.
3. Die gerichtliche Prüfungspflicht erstreckt sich insbesondere auf das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts. Er liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Abs. 3 und 69 StPO vollständig geführt sind und das Ermittlungsergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat. Ermittlungsergebnisse, die keine geeigneten Schlüsse zur Beantwortung auch dieser Fragen zulassen, rechtfertigen nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens und bedürfen der Vervollständigung durch die Untersuchungsorgane.
4. Das Gericht nimmt seine Prüfung auf der Grundlage der Akten vor. Es prüft, ob die erforderlichen Beweise vorhanden sind und für welche Tatsachen sie vorhanden sind. Das Gericht würdigt die Beweise nicht inhaltlich. Die inhaltliche Würdigung der Beweise ist der Hauptverhandlung vorbehalten.
5. Die aktive, verantwortungsbewußte und gleichberechtigte Mitwirkung der Schöffen im Eröffnungsverfahren entspricht dem Verfahrensgrundsatz der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren.

3.4. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung

Jede Hauptverhandlung muß gewährleisten, daß die Aufklärung und Feststellung des Sachverhaltes, ferner das auf der richtigen Anwendung